

# MERKBLATT ZUM ARTENSCHUTZ

## an Gebäuden bei allen Sanierungsarbeiten und bei dem Abbruch von Gebäuden

<b>Postanschrift:</b>	Landkreis Wittenberg Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft Postfach 10 02 51 06872 Lutherstadt Wittenberg	<b>Besucheranschrift:</b>	Landkreis Wittenberg Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg
-----------------------	---	---------------------------	---

### Landkreis Wittenberg, FD Umwelt und Abfallwirtschaft, untere Naturschutzbehörde:

Ansprechpartner	Telefon	Telefax	E-Mail	Raum
Frau Weier	03491 / 479 858	03491 / 479 869	julia.weier@landkreis-wittenberg.de	A3-19
Frau Winter	03491 / 479 878	03491 / 479 869	nadja.winter@landkreis-wittenberg.de	A3-19

Zahlreiche Tierarten haben sich als Kulturfolger im vom Menschen besiedelten Bereich etabliert und besiedeln Gebäude und andere Bauwerke sowie deren Umfeld. Insbesondere solche Bauwerke, die einen Zugang über Spalten und Öffnungen ermöglichen oder die längere Zeit nicht mehr genutzt wurden, bieten vielen wildlebenden Tierarten Nist- und Quartiermöglichkeiten.

Zu diesen Kulturfolgern gehören z.B. Fledermäuse, Hornissen, Wildbienen oder bestimmte Vogelarten, wie der Haussperling, der Hausrotschwanz, die Dohle, der Turmfalke, der Mauersegler und die Schwalbe.

Von Fledermäusen werden insbesondere Kellerräume, Dachböden, Verschalungen, von anderen gebäudebewohnenden Tierarten die Gesimse und die Jalousienbereiche bevorzugt.

Durch das massive Einwirken des Menschen auf Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume ist es zu einem fortschreitenden Verlust an Arten und Lebensräumen gekommen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber zahlreiche Tier- und Pflanzenarten unter besonderen bzw. strengen Schutz gestellt und entsprechende Vorschriften erlassen, die den Erhalt ihrer Bestände sichern sollen.

### Verhaltensweisen während:

#### a) der Planungsphase:

Damit es während der Vorhabendurchführung gar nicht erst zu Verzögerungen kommt, sollte der Vorhabensträger bereits während der Planungsphase die Bausubstanz von einer fachlich qualifizierten Person hinsichtlich vorhandener Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten besonders oder streng geschützter Tierarten untersuchen lassen, um ggf. rechtzeitig eine artenschutzrechtliche Befreiung bei der örtlich und sachlich zuständigen Naturschutzbehörde beantragen zu können. Die sich aus der Entscheidung der Behörde ergebenden Bedingungen oder Auflagen können so frühzeitig in die Planungen einfließen.

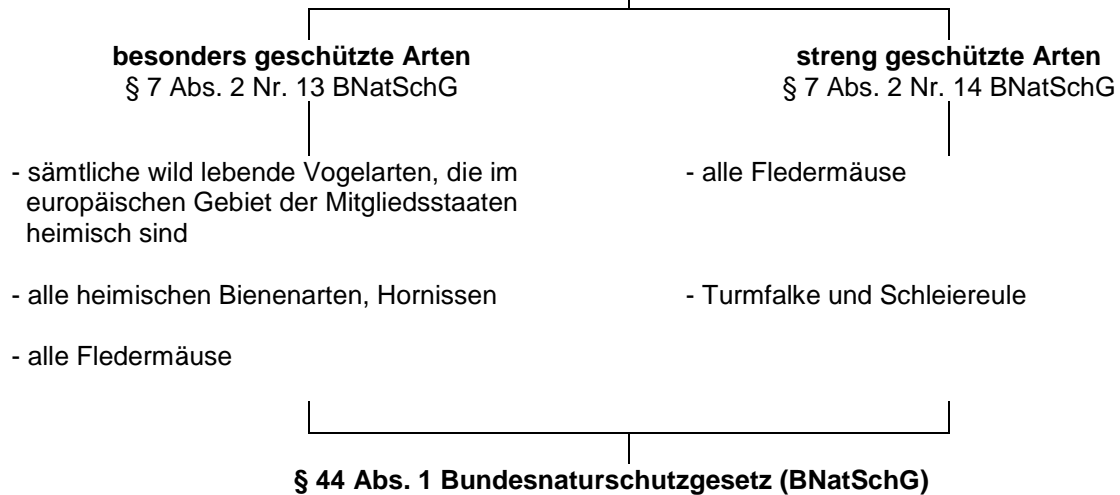
#### b) der Bauphase:

Die Arbeiten sind sofort zu unterbrechen, wenn Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten besonders oder streng geschützter Tierarten festgestellt worden sind. Die oben genannte Behörde ist unverzüglich zu unterrichten und die weiteren Entscheidungen sind abzuwarten.

**Geschützte Arten**

gemäß § 7 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz<sup>1</sup> (BNatSchG)

Dies gilt im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich sowie unabhängig von einer bau- oder denkmalschutzrechtlichen Gestattung.



**Es ist verboten**

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

**Wichtig**

Die Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten verlieren ihren Schutz nicht, wenn sie kurzzeitig oder vorübergehend nicht benutzt werden, etwa weil sich die Bewohner auf der Nahrungssuche oder im südlichen Winterquartier befinden, erwartungsgemäß aber die Lebensstätte danach wieder aufsuchen.  
Somit unterliegen dauerhafte Lebensstätten einem ganzjährigen Schutz (z.B. Quartiere von Fledermäusen, Nester von Schwalben und Mauerseglern).

**Folgen**

Zuwiderhandlungen gegen die oben genannten Zugriffsverbote können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet oder ggf. als Straftat verfolgt werden.

**Ausnahme**

Im **Einzelfall** kann von den Verboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG auf **Antrag** eine **Befreiung** nach § 67 Absatz 2 BNatSchG oder eine **Ausnahme** nach § 45 Absatz 7 BNatSchG gewährt werden.

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG, vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).